

Satzung

der Firma

EUWAX Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Stuttgart

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

EUWAX Aktiengesellschaft

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere Anlagevermittlung und Eigenhandel sowie das Eigengeschäft und das Erbringen sonstiger Dienstleistungen und Geschäfte, die jeweils damit im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen und sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand nicht mit dem Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft identisch sein muß.

- (3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Bekanntmachungen und Übermittlung von Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien, Urkunden

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 5.150.000,00

(i.W.: fünf Millionen einhundertfünfzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in 5.150.000 Stückaktien ohne Nennbetrag.

- (2) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch der Aktionäre auf

Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.

III.

Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
- (2) Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie der Abschluß der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mehreren Personen, so kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann statt eines Vorsitzenden des Vorstands und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einen Sprecher des Vorstands und einen stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen. In diesem Fall stehen dem Sprecher des Vorstands und dem stellvertretenden Sprecher des Vorstands für ihre Amtszeit die dem Vorsitzenden des Vorstands und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zugewiesenen Rechte zu, sofern sich aus dieser Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes ergibt.

- (5) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilen –und dieses ~~von den Beschränkungen des vom~~ Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 Alt. 2 BGB befreien.

IV.

Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die

Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre eine kürzere Amtszeit bestimmen.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat benennt ferner aus seiner Mitte mindestens ein unabhängiges Mitglied, das über Sachverstand auf den Gebietendem Gebiet der Rechnungslegung oder verfügt und mindestens ein weiteres Mitglied, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt („Unabhängiger Finanzexperte“), sofern nicht die Hauptversammlung jeweils mindestens ein solches Mitglied als Unabhängigen Finanzexperten gewählt benannt hat.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorsitzenden des Vorstands niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst; ~~abwesende~~. Sitzungen können in Präsenz, als Video- oder Telefonkonferenz („virtuell“) oder in einer Kombination dieser Varianten („hybrid“) stattfinden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurchentsprechend der gesetzlichen Regelung (aktuell § 108 Absatz 3 AktG) an der Beschlussfassung teilnehmen, ~~dass sie fernmündlich, schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.~~ Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Der Aufsichtsratsvorsitzende stellt solche Beschlüsse schriftlich fest und leitet diese allen Mitgliedern zu.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung, sofern sie zulässigerweise von den gesetzlichen Anforderungen abweicht, nicht etwas anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

- (5) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
Die Regelungen des § 8 Absätze 2, 3 und 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Bei Stimmengleichheit im Ausschuss hat der Ausschussvorsitzende, wenn eine erneute Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand wiederum Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Der Aufsichtsrat soll die Tätigkeit der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln, die insbesondere die regelmäßige Information des Aufsichtsrats sicherstellt.

§ 9

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr beschließt, eine feste Vergütung von EUR 18.000,00.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält EUR 18.000,00 zusätzlich zur Vergütung nach Absatz 1 und sein Stellvertreter EUR 9.000,00 zusätzlich zur Vergütung nach Absatz 1. Jedes Mitglied eines Ausschusses erhält EUR 6.000,00 zusätzlich zur Vergütung nach Absatz 1, der Vorsitzende des Ausschusses erhält EUR 12.000,00 zusätzlich zur Vergütung nach Absatz 1. Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds darf EUR 36.000,00, die des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 45.000,00 und die des Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 54.000,00 nicht übersteigen.

- (3) Die Vergütung stellt eine pauschale Aufwandsentschädigung dar und umfasst alle Tätigkeiten im Rahmen der Aufsichtsrats- und/oder Ausschusstätigkeit. Eine zusätzliche Auslagenerstattung erfolgt nicht.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1-3 gelten erstmals für die Vergütung für das Geschäftsjahr 2023. Bei Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder in seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig (1/12 der Vergütung je angefangenen Monat).
- (5) Die Gesellschaft ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abzuschließen, wobei die Versicherungsprämie von der Gesellschaft übernommen wird.

V.

Hauptversammlung

§ 10

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt mit mindestens 30.000 Einwohnern in der Bundesrepublik Deutschland statt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die vorstehende Ermächtigung ist befristet und gilt für Hauptversammlungen, die ~~in einem Zeitraum von zwei Jahren nach~~

~~Eintragung dieser Satzungsregelung im Handelsregister der Gesellschaft~~ bis zum Ablauf des 31.08.2027 durchgeführt werden.

- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, einzuberufen.
- (5) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Ergebnisverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 11

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Einhaltung der gesetzlichen Frist bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Die Berechtigungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nachzuweisen. Dazu genügt ein Nachweis, der den Anforderungen des § 67c Abs. 3 AktG entspricht. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.

Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

- (3) Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Mit Ausnahme des Versammlungsleiters ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung abgehalten wird.

§ 12

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln.

§ 13

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so ist der Leiter der Versammlung durch die Hauptversammlung zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung. Er kann die Übertragung der Hauptversammlung, die Teilnahme an Abstimmungen oder die Wahrnehmung weiterer Mitwirkungsrechte der Aktionäre mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, genügt die einfache Kapitalmehrheit, falls dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt,

denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

VI.

Rechnungslegung und Ergebnisverwendung

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie - soweit erforderlich - den Konzernabschluss (Konzernbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und -lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes sowie - soweit erstellt - den Konzernabschluss und -lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. ~~Soweit erstellt, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Konzern-~~

~~abschluss und Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.~~

§ 16

Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (3) Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 17

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 20.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.